

Die Rolle deutscher Wissenschaftler bei der Einführung der rechtsgeschichtlichen Schule von Derpt¹ in Russland (erstes Drittel des XIX Jhds.)*

Alexandr Nikolaievitsch Holovko

*Professor des Lehrstuhls für Theorie und Geschichte
des Staates und Rechts der Fakultät Nr. 1*

Vladimir Anatolievitsch Hrechenko

*Leiter des Lehrstuhls für sozial-geisteswissenschaftliche
Fächer der Fakultät Nr.6*

* Hinweis des Übersetzers: Die russischen Eigennamen wurden nach der russischen Schreibweise transkribiert. Wo die ukrainische Schreibweise von der russischen abweicht, wurde die russische in Klammern hinzugefügt. Bei den Literaturangaben wurden nur die für die deutschen Bibliotheken relevanten Angaben übersetzt.

¹ **In der deutschen Literatur: Dorpat.** Ehemalige Bezeichnungen der Universität sind Academia Gustaviana (1632–1665), Academia Gustavo-Carolina (1690–1710), Kaiserliche Universität zu Dorpat (Imperatorskij Derptschij Universitet, 1802–1893), Kaiserliche Universität Jurjew (Imperatorskij Jur'evskij Universitet, 1893–1918), Universität der estnischen Republik Tartu (Eesti Vabariigi Tartu Ülikool, 1919–1940) sowie Staatliche Universität Tartu (Tartu Riiklik Ülikool, 1940–1941 und 1944–1989). Heute „Universität von Tartu“, Estland.

Unter der Bezeichnung „rechtsgeschlichen Schule von Derpt“ soll Folgendes verstanden werden: die Verbindung gemeinsamer methodischer Herangehensweisen, die Probleme der Erforschung von Staat und Recht des alten Russlands und der Stellenwert der pädagogischen Tätigkeit einer Gruppe von Wissenschaftlern, die sich an der Universität von Derpt Anfang des XIX Jahrhunderts zusammengefunden hat.

Dabei geht es in erster Linie um **Johann Georg Neumann** (1780 – 1855), **Johann Philipp Gustav von Evers** (1781 – 1831)² und **Alexander Magnus Fromhold von Reutz** (1799 – 1862)³. Der russische Rechtshistoriker G. S. Feldstein bezeichnete diese Gruppe als die deutsche Schule Neumanns und zählte dazu noch N. M. Alokchina, E. V. Wrangel und I. F. Bellinghaus⁴. Man kann sich aber des Eindruckes nicht erwehren, dass es hierbei weniger um die deutsche Herkunft der meisten von ihnen geht (was zugegebenermaßen ein wichtiger Faktor war, denn die

gleiche Mentalität und die Sprachenkenntnisse halfen, ihre Auffassungen ausdiskutieren und neue wissenschaftliche Tendenzen in Europa aufzunehmen). Sicherlich hat J. Neumann einen wesentlichen Einfluss auf die Einrichtung dieser Schule gehabt, bekannter ist aber J. Evers. Das Zentrum ihrer Tätigkeiten war die Universität von Derpt, deshalb liegt es nahe, von der „rechtshistorischen Schule von Derpt“ zu sprechen; das umso mehr, als an dieser Universität das „Professoreninstitut“ bestand, an dem Professoren für ihre Tätigkeit an anderen wissenschaftlichen Ausbildungseinrichtungen des russischen Reichs vorbereitet wurden. Das Verdienst dieser Schule besteht darin, dass deren Vertreter es waren, die mit dem Studium der Geschichte des Staates und des Rechts des alten Russlands begannen und diesen in der damaligen russischen Rechtswissenschaft neuen methodischen Ansatz vertraten und verbreiteten, die sog. geschichtlich-dogmatischen Richtung. Ihr wissenschaftlicher Beitrag war der Grundstein der Wissenschaft von der Rechtsgeschichte im russischen Reich und sie leisteten Pionierarbeit auf vielen Einzelgebieten der Rechtsgeschichte.

Aber auch die Methode des Rechtsunterrichts wurde von ihnen wesentlich beeinflusst, denn sie gehörten zu den ersten und besten Professoren der Rechtswissenschaften im russischen Reich. An die Vorlesungen von J. Evers erinnern sich viele wegen seines meisterhaften

² BBLd – Baltisches Biographisches Lexikon digital, Ewers (Evers), Johann Philipp Gustav (v.) <http://www.bbl-digital.de/eintrag/Ewers-%28Evers%29-Johann-Philipp-Gustav-%28v.%29-1779-1830/>

³ Buchholtz, Alexander, „Reutz, Alexander“, in: Allgemeine Deutsche Biographie (1889), S. [Onlinefassung]; URL: <http://www.deutsche-biographie.de/pnd116457090.html>

⁴ Фельдштейн Г. С. Главные течения в истории науки уголовного права в России / Г. С. Фельдштейн. — Ярославль: Типография губернского правления, 1909. — 690 с. [Электронный ресурс]. — Режим доступа: <http://studybase.cc/preview/429021/page:14/> (Feldstein, G. S., Die Haupttendenzen des russischen Strafrechts, Jaroslawl, 1909, [Link].

Stiles. So schreibt ein Student der Universität von Derpt, der bekannte russische Poet M. M. Yazykov, an seinen Bruder: „Von allen Professoren bewundere ich Evers am meisten; seine Vorlesungen betrachte ich als die schmackhafteste Ambrosia für mein Gehirn: seine Vorlesungen sind verständlich, klar und außerordentlich gut formuliert; seine Kunst, menschliche Charaktere zu schildern, ist sehr eindrucksvoll. Als er über Godunov sprach, das muss ich zugeben, ich hatte mir bisher nie vorstellen können, dass es möglich sein könnte, meine Phantasie durch eine so einfache Geschichte aufzuregen“.

Ein anderer russischer Poet, V. A. Zhukovskiy⁵, der die Vorlesungen von Evers über Weltgeschichte hörte, betonte dessen hohes fachliches Niveau und „eiserne“ Logik. Die Produktivität dieser Gruppe hatte Einfluss auf die wissenschaftliche Arbeit so bekannter Historiker Russlands wie M. M. Karamzin⁶ und S. M. Soloviov⁷. Nach der Rezension des Historikers M. T. Kachenovskiy⁸ zum ersten Band von Karamzins „Geschichte“, in der der Vorwurf geäußert wurde, dass Karamzin den Beitrag der deutschen Wissenschaftler nicht anerkenne⁹, schrieb dieser im Anhang zum IX

Band seiner Arbeit „J. Evers gehört zu den deutschen Wissenschaftlern, denen unsere Geschichte für viele befriedigende Erklärungen und brillante Gedanken zu Dank verpflichtet ist“¹⁰. 1825 verteidigte der bekannte Historiker M. P. Pogodin¹¹ seine Dissertation, in der er sich mit den Auffassungen von Evers auseinandersetzte¹².

Die Meinungen der Vertreter dieser Schule berücksichtigte M. M. Speranskyi. Am 28. Januar 1828 übergab M. M. Speranskyi an Zar Mykolai I einen Bericht, in dem er Maßnahmen zur Verbesserung des Rechtsunterrichts vorschlug und die Universität von Derpt als eine der Besten bezeichnete: „An jeder Universität sollen zwei oder mindestens ein ausgebildeter Professor der Rechte, der auf einem bestimmten Rechtsgebiet spezialisiert ist, Unterricht geben. Das ist an unseren Universitäten nicht der Fall. Manche Universitäten haben Lehrstühle für römisches Recht; aber an den Universitäten in Petersburg, Moskau, Charkow und Kazan bringt das

русском обществе 10-20-х годов XIX в./ В. П. Козлов // История СССР. – 1985. – №5. – С. 94-95 (Koslov V. P., Die Polemik um die „Geschichte des russischen Staates“ von M. M. Karamzin in der russischen Gesellschaft in den 10- und 20iger Jahren des XIX Jhds., in: Geschichte der UDSSR 1995 Nr. 5, S. 94 f.).

¹⁰ Карамзин Н. М. История государства Российского в 12 тт./ Н. М. Карамзин – М. : Наука, 1989. – Т.1. – 640 с., С. 320. (Karamzin, N. M., Die Geschichte des russischen Staats, 12 Bände, Moskau 1989, Bd. 1, S. 320.)

¹¹ 11. (20.) 1800 – 8. (20.) 1875.

¹² Погодин Михаил. О происхождении Руси : Ист.-критич. рассуждение / [Соч.] М. Погодина. – М. : Унив. тип., 1825. – 177 с. (Pogodin Michail, Über die Entstehung Russlands: Historisch-kritische Gedanken, Moskau 1825)

⁵ Языков Н. М. Сочинения / Н. М. Языков – Л. : Художественная литература., 1982. – 448 с., S. 308 (Yazykov N. M., Aufsätze, in: Schöne Literatur, 1982, S. 308)

⁶ 1.12.1766 – 22.5. 1826, Historiker, Publizist.

⁷ 5.(17.) 5.1820 – 4.(16.) 10. 1879, Historiker.

⁸ Geboren in Kharkiv, Mitarbeiter des Grafen M. T. Rozumovskiy.

⁹ Козлов В. П. Polemika вокруг «Истории государства российского» Н. М. Карамзина в

nicht viel; denn wie kann man römisches Recht ohne Latein beherrschen? Es kann durchaus möglich sein, dass die Lage an den anderen Universitäten anders ist, also erfolgreicher wie beispielsweise an der Universität in Derpt, wo neben römischem und deutschem, in Vilnius – neben römischem und polnischem Recht auch Latein unterrichtet wird; beim russischen Recht ist es leider nicht so¹³.

Interessante Gedanken zur juristischen Schule von Derpt äußerte der in der Ukraine geborene Professor der Universität von Kharkiv, A. G. Stanislavskiy: „Die Gerechtigkeit verlangt die Feststellung, dass diese Professoren aus der Universität in Derpt zur Entwicklung russischer Gesetzgebung innerhalb der ersten 30 Jahre dieses Jhds. (XIX – Autoren) mehr beigetragen haben als andere Professoren dieser Universität: Johann Ludwig Müthel, Neumann, und insbesondere, Evers und Reutz ...“. Dabei stellt sich die Frage, warum diese Wissenschaftler aus Derpt – nicht russischer Herkunft – sich intensiv mit der Geschichte russischer Gesetzgebung auseinandersetzen im Gegensatz zu den einheimischen Juristen. Diese Frage lässt sich leicht beantworten. Während in den anderen Universitäten eine

¹³ Томсинов В. А. Развитие русской юриспруденции в первой трети XIX века. Статья пятая. / В. А. Томсинов // Юрист на досуге / Выпуск 96. [Электронный ресурс]. – Режим доступа <http://web.archive.org/web/20081222000932/http://www.garant.ru/dosug/96.htm> (Tomsinov V. A., Die Entwicklung der russischen Rechtswissenschaft im ersten Drittel des XIX Jhds., in: Der Jurist in der Freizeit, 96. Ausgabe, Link).

praktisch-dogmatische Einstellung vorherrschte, die keine positive Auswirkungen auf die Rechtswissenschaft ausübte, hatten sich die Professoren aus der Universität von Derpt bereits sehr gründlich mit den Ergebnissen der rechtshistorischen Schule vertraut gemacht. In Deutschland erlebte diese Schule ihre höchste Blütezeit in den letzten Jahren des vergangenen Jahrhunderts, insbesondere am Anfang dieses Jhds. (XIX – die Autoren) und hatte einen bedeutenden Einfluss auf den Unterricht in den Rechtswissenschaften wie auch auf die juristische Literatur im Allgemeinen¹⁴.

Es war also kein Zufall, dass das Ministerium für Volkserziehung des russischen Reiches eben die Universität von Derpt für die Ausbildung von Professoren für die russischen Universitäten auswählte. Am 4. November 1827 erließ der Minister für Volkserziehung O. S. Schyschkov eine Verfügung, wonach den Vorsitzenden aller Schulsprengel Folgendes zur Kenntnis zu bringen sei: „Der Impera-

¹⁴ Станиславский А. Г. О ходе законовведения в России и о результатах современного его направления. : Речь, произнес. в торжеств. собр. Казан. ун-та, 8 июня 1853 года А. Станиславским, э.-орд. проф., д-ром юрид. наук : С присовокуплением Систематического указателя сочинений юридического содержания, изданных в России с 1830 по 1852 г. включительно. – Санкт-Петербург : тип. Акад. наук, 1853. – 110 с., С. 50-51. (Stanislavskiy, A.G. Über Rechtswissenschaft in Russland sowie Resultate ihrer modernen Forschungsrichtungen, Vortrag, Aussprache anlässlich der Feierlichkeiten für A. Stanislavskiy, apl. Prof., Dr. iur. an der Universität Kasan, 8. Juni 1853: Vereinigter Index von Aufsätzen juristischen Inhalts, die in Russland von 1830 bis einschl. 1852 veröffentlicht wurden, St. Petersburg 1853 S. 50 f.)

tor gebot, die besten 20 Studierende für zwei Jahre zunächst nach Derpt, später dann nach Berlin oder Paris mit einem zuverlässigen Betreuer zu entsenden¹⁵. Die Studenten, die für das Studium an der Universität von Derpt und danach im Ausland ausgewählt wurden, mussten sich „persönlich verpflichten, nach der Anstellung bei einem Professur 12 Jahre in der Abteilung für Lehre zu dienen“.

Dagegen wurde die Bedeutung der Wissenschaftler der Universität von Derpt für die Entwicklung der Rechtsgeschichtswissenschaft lange Zeit verschwiegen und marginalisiert, was wohl politische und ideologische Gründe hatte: sie waren eben Deutsche. Denn im ersten Weltkrieg war der Hauptgegner Deutschland, in der Sowjetzeit waren die Deutschen der größte Feind, es war die Zeit des Kampfes gegen die „Demutshaltung“ gegenüber dem Westen, der Parolen wie „alles Sowjetische – das ist besser“ usw. Da ist es nur verständlich, dass unter solchen Rahmenbedingungen die maßgebliche Rolle von Deutschen bei der Entwicklung der nationalen Wissenschaft von der Rechtsgeschichte nicht offen auf der Hand lag. Über dieses Thema begann man in Russland zu Beginn der 90er Jahre zu sprechen, aber auch nur vereinzelt. Den Begriff „Die rechtshistorische Schule von Derpt“ gibt es nicht als etablierten Begriff in der Forschung. Die vorliegenden Forschungen betreffen lediglich die Arbeiten

einzelner Vertreter dieser Schule, besonders die von J. Evers. Dieses Thema beleuchteten in ihren Veröffentlichungen M. P. Pogodin, M. O. Polevoi und G. S. Feldstein (alle vorrevolutionäre Autoren), M. V. Nechkina und V. I. Shevtsov (sowjetische Autoren), V. A. Tomsinov, M. V. Zelenov und L. V. Gorkova (zeitgenössische Autoren). Was die aktuelle ukrainische Geschichtswissenschaft angeht, hier konnte keine einschlägige Arbeit gefunden werden. Dieses Thema ist aber interessant für die ukrainische Rechtsgeschichte, denn die Vertreter dieser Schule beschäftigten sich genau besehen mit der Geschichte des Staates und des Rechts der Kiewer Rus', was die Ukrainer eigentlich nicht gleichgültig lassen sollte. Die Autoren dieses Beitrages haben sich daher die Aufgabe gestellt, die wichtigsten Erträge der rechtsgeschichtlichen Schule von Derpt für die Wissenschaft von Staat und Recht darzustellen.

Der Stammvater der rechtsgeschichtlichen Schule von Derpt, Johann Georg Neumann wurde 1780 in der Universitätsstadt Marburg geboren (Grafschaft Hessen-Darmstadt, Deutschland). 1807 wurde er nach Russland gerufen und arbeitete zunächst in St. Petersburg in der Gesetzgebungskommission (zuerst als Assistent des Redakteurs, dann als Leiter der Abteilung für Zivilgesetzgebung und Sekretär des Rates); er erwarb sich gründliche Kenntnisse der russischen Sprache.

¹⁵ Tomsinov, V. A. (Томсинов, В. А.), FN 13.

1809 wurde J. Neumann als Professor für russische Rechtsgelehrtheit an die Universität Kasan berufen. Im darauf folgenden Jahr las er in russischer Sprache für die Studenten der moralisch-politischen Abteilung den Kurs über Strafgesetzgebung, der auf dem von ihm erstellten „Plan der systematischen Sammlung der Strafgesetze“ beruhte; diesen Plan hatten M. M. Speranskyi, zu dieser Zeit Berater des Zaren Alexander I und die Gesetzgebungskommission für gut befunden¹⁶.

Später wechselte er nach Derpt (1811 – 1814). Im Jahre 1811 ernannte der Rat der kaiserlichen Universität Derpt Neumann zum Professor an der juristischen Fakultät auf den Lehrstuhl für positives Staats- und Volksrecht, Politikwissenschaften, Rechtsgeschichte und juristische Beredsamkeit, der „seit der Gründung der Universität unbesetzt war, ungeachtet der zahlreichen Versuche, einen deutschen Gelehrten zu berufen“¹⁷.

Die Originalität der Methode von Professor Neumann, juristische Fächer zu unterrichten,

¹⁶ Биографический словарь профессоров и преподавателей Императорского Казанского университета: За сто лет (1804—1904): В 2 ч. / Под ред. заслуж. орд. проф. Н. П. Загоскина. – Казань: типо-лит. Имп. ун-та, 1904. – Ч. 2. – С. 52-53. (Biographisches Lexikon der Professoren und Dozenten der kaiserlichen Universität Kasan: Hundert Jahre (1804 - 1904) in 2 Bänden, Red. verdienter ordentlicher Professor N. P. Zagoskina, Kasan 1904, S. 52 f.).

¹⁷ Биографический словарь профессоров и преподавателей Императорского Юрьевского университета. 1802-1902. Под ред.: Г.В. Левицкий, орд. проф. Имп. Юрьев. ун-та. – Юрьев: Тип. К. Маттисена, Юрьев, 1902. – Т. 1.- С. 582-583 (Biographisches Lexikon der Professoren und Dozenten der kaiserlichen Universität Juriew 1802 – 1902, Red. G. V. Levytskyi, ord. Prof. der kaiserlichen Universität Juriew, Juriew 1902, Bd. 1, S. 582 f.)

bestand in der alle Aspekte umfassenden Verbindung des dogmatischen Ansatzes mit der historischen Methode seiner Darstellung. Er konkretisierte die Grundsätze der historischen Schule des deutschen Klassikers F. K. Savigny¹⁸ für die Übertragung auf das russische Recht. Diesen Weg beschritten auch seine Kollegen der rechtshistorischen Schule von Derpt. Neumann vertrat die richtige Auffassung, dass die Begrifflichkeiten der Rechtswissenschaften in Russland nur auf der Grundlage der Geschichte des russischen Rechts entwickelt werden können – und zwar durch die Beschäftigung mit den Quellen des russischen Rechts in ihren geschichtlichen Entwicklungsstufen. Seine Gedanken über die Entwicklung der russischen Rechtswissenschaft legte der Gelehrte in seinem vierbändigen „*Mémoire über die Methode des Rechtswissens*“ nieder, das in der Universität von Kasan 1809 erschien¹⁹.

J. Neumann beschäftigte sich intensiv mit der Geschichte des russischen Rechts. 1809 arbeitete er an einem Gesetzentwurf „für die systematische Sammlung der russischen Gesetze“. Das Ergebnis seiner Arbeit kann zum Teil in seiner darauf folgenden Eingabe an den Rat der Universität Kasan erkannt wer-

¹⁸ Авенариус М., Савиньи и его русские ученики. Передача научного юридического знания в первой половине XIX в./ М. Авенариус // Древнее право. – 2005. – № 15. – С. 108-118 (Avenarius M., [Link] Savigny und seine russischen Schüler. Die Weitergabe von Wissen um die Rechtswissenschaft in der ersten Hälfte des XIX Jhds., Rechtsaltertümer [Link] 2005 Nr. 15 S. 108 – 118)

¹⁹ Томсинов В.А., (Tomsinov, V. A.), FN 13.

den. „, Sicherlich – schrieb Neumann – gibt es in Russland noch keine Rechtswissenschaft und, so darf man sagen, kaum real wirkendes Recht; ich war daher gezwungen, auf die Originalquellen zuzugreifen, d.h. ich musste einen nach dem anderen Erlass durchlesen und Abschriften in Notizbüchern machen. Letztendlich machte ich Folgendes: ich folgte einem Gliederungsplan, der in seinen Hauptkapiteln mit der Gliederung des Kriminalgesetzbuchs übereinstimmte. Diesem Plan hat der Leiter des Ausschusses zugestimmt. Einige Teile des Plans wiesen manche Unterschiede auf, weil es für einen systematischen Ansatz einer ganz anderen Ordnung bedurfte... „²⁰. Heute mögen diese Erwägungen trivial klingen, aber in der Periode der Einführung der rechtsgeschlichen Methode und der Herausbildung eines Systems des Unterrichts der juristischen Fächer war das eine Neuigkeit.

Anfang 1814 legte er der Kaiserlichen Akademie in St. Petersburg eine Schrift in deutscher Sprache vor: „*Über die Bedeutung des Wissens und der Ausarbeitung des alten slavischen Rechts für das Verständnis der alten russischen Gesetze usw.*“²¹. Im gleichen Jahr veröffentlichte Neumann das Lehrbuch „*Abriß des russischen peinlichen Rechts*“²², das von seinen Lesern ein negatives Urteil erhielt. So schrieb ein im 19. Jhd. bekannter Jurist,

²⁰ Фельдштейн Г.С., (Feldstein, G. S.), FN 4.

²¹ Biographisches Lexikon, FN 16, S. 53.

²² Titel nach der Übersetzung des Werkes durch F. v. Essen, Dorpat 1814; d. Ü.

M. S. Tagantsev, dass dieses Buch „keinerlei Bezug zum russischen Recht habe“²³. Tatsächlich hatte der Großteil seines Inhalts allgemeinen Charakter, in den 54 Paragraphen wurde kein einziges russischen Strafgesetz erwähnt“²⁴.

1818 wechselt J. Neumann in Derpt auf den Lehrstuhl für livländisches Recht und 1826 hatte er den Lehrstuhl für theoretische und praktische Rechtsgelehrsamkeit inne, der 1820 eingerichtet worden war²⁵. Dort scharte er eine Gruppe Zuhörer um sich, die sich für russisches Recht interessierte. Unter seiner Leitung wurden mit dieser Gruppe Abschriften von Erlassen aus unterschiedlichen Perioden erstellt, eine weitere Gruppe zusammengestellt, die sich gründlich mit der russischen Sprache befasste und die gewonnenen Kenntnisse für die Deutung der Quellen der russischen Gesetzgebung einsetzte.

Das große Verdienst von J. Neumann ist, dass er seine sehr eigenen Ansichten über die Organisation, Struktur und Inhalt des Unterrichts des russischen Rechts entwickelte. Nach sei-

²³ Таганцев Н.С. Русское уголовное право. Часть общая. Т. 1 / Таганцев Н.С., д-р уголов. права. – 2-е изд., пересмотр. и доп.-Спб.: Гос. Тип., 1902. -Т. 1.- 823 с. С. 31. (Tagantsev, M. S., Russisches Strafrecht, Allgemeiner Teil, Bd. 1, 2. durchgesehene und ergänzte Aufl., Staatsdruckerei 1902, S. 31)

²⁴ Томсинов В. А. Правоведы-иностранцы на службе России. Статья третья Иоганн Георг (Иван Егорович) Нейман / В. А. Томсинов // Законодательство. – М., 1999. – № 5. – С. 99-101. (Tomsinov, V. A., Ausländische Rechtslehrer in russischen Diensten, dritter Artikel: Johann Georg (Ivan Jegorovitsch) Neumann, Die Gesetzgebung, Moskau 1999 Nr. 5, S. 99 – 101)

²⁵ Biographisches Lexikon, FN 17, S. 584.

ner Ansicht ist der beste Weg zum eigenen Durchdringen des russischen Rechts die Lehre, die Hinwendung zu diesem Gebiet und die beteiligten Studenten. Diese Rechtskundigkeit müsse auf zwei der wichtigsten Rechtsgebiete erlernt werden: dem Zivilrecht und dem Strafrecht, bei letzterem mit dem Schwerpunkt auf den Gesetzen über Verbrechen und Strafen, über das Strafverfahren und die Regelungen über die Richter der Straf- und Polizeigerichtsbarkeit. Zu beginnen sei mit den Gesetzen, die die Grundlagen der Beziehungen zwischen den Menschen und deren Handlungen regeln.

Doch sei es nicht ausreichend, das Recht zu kennen, das betonte Neumann, man müsse auch wissen, wie es praktisch angewendet wird; damit befassen sich die Zivil- und Strafgerichte, die für diese Zielsetzung eine Art von Einführungskursen veranstalten. Diese Kurse müssten mit dem Unterricht in der Geschichte des russischen Rechts und der russischen rechtswissenschaftlichen Literatur ergänzt werden. Im Hinblick darauf, dass diese damals sehr spärlich war, plante J. Neumann, Kommentare zum russischen Recht zu verfassen und zwar große und kleinere sowie die Gründung einer juristischen Gesellschaft. Er unterteilte seinen Kurs „strafrechtliche Gesetze“ in die Abschnitte materielles und prozessuales Recht, sowie Gerichtsaufbau und Gefängniswesen. Den materiellrechtlichen Teil gliederte er im allgemeinen Teil folgen-

dermaßen: Über Verbrechen im Allgemeinen, über die Strafen im Allgemeinen, über die Verschärfung und Milderung der Strafen, über den Beschuldigten und Teilnehmer, über den Versuch. Den besonderen Teil unterteilte er in Verbrechen und weniger schwere Untaten.

Für jede dieser beiden Gruppen wurden die Straftaten und die entsprechenden Strafen zusammengestellt. Hier werden die Verbrechen gegen die Religion, gegen den Herrscher und die grundlegenden Gesetze des Staates dargestellt, Verbrechen gegen die äußere Sicherheit des Staates, gegen die Sicherheit im Staat allgemein, gegen das staatliche Eigentum, gegen Amtsträger bei der Erfüllung ihrer Pflichten, gegen die Sicherheit von Personen, das Eigentum und die guten Sitten.

Ende 1826 wurde er wegen Erkrankung von der Universität entlassen. Nahezu dreißig seiner letzten Jahre verbrachte Neumann, entkräftet von seiner Krankheit und ohne die Möglichkeit zu wissenschaftlicher Arbeit. Er starb 1855²⁶.

Über die Bedeutung J. Neumanns für die Rechtsentwicklung schrieb G. S. Feldstein, dass „eine schwere Prüfung über J. Neumann kam, nämlich die undankbare Rolle des Gelehrten, der eine Schule gegründet hatte, es aber nicht geschafft hat, die Ergebnisse seiner Tätigkeit zu erleben. Neumann hat einen Lehrplan (ein Curriculum) für den Unterricht

²⁶ Томсинов В.А. (Tomosinov V. A.) FN 24, S. 101.

im russischen Recht entwickelt und dafür auch ein riesiges Lehrmaterial zusammengestellt, aber es ist ihm nicht gelungen, dieses Material zu veröffentlichen. Nichtsdestotrotz haben viele Studierende mit diesem Material gearbeitet und wurden durch die Arbeit, die I. Neumann geleistet hatte und seine Methoden stark geprägt²⁷.

Als den begabtesten Vertreter der Schule von Derpt muss man aber Johann Philip Gustav von Evers²⁸ ansehen. Er wurde 1781 in dem Dorf Amelunxen in Preußen geboren. An der Universität zu Göttingen studierte er Kirchengeschichte und Staatswissenschaften, einer seiner Lehrer dort war A. L. Schlözer, mit dem er sich in seinem späteren wissenschaftlichen Leben noch intensiv auseinandersetzen sollte. 1803 schloss er seine Ausbildung ab und wurde an die Universität von Derpt als Professor für Geographie, Statistik und russische Geschichte berufen. 1816 wurde er zum Prorektor gewählt, 1818 zum Rektor dieser Universität, die er schnell in eine musterhafte Einrichtung umgestaltete. 1826 übernahm Evers den Lehrstuhl für positives Staats- und Volksrecht und Politik²⁹. 1808 erschien seine Arbeiten „*vom Ursprunge des russischen*

Staates, Ein Versuch die Geschichte desselben aus den Quellen zu erforschen“ und „*Über die Quellen des Rechts von Yaroslavychiv*“³⁰. Bei diesen Arbeiten wandte Evers die Methoden der klassischen Philologie auf die historischen Quellen an, konnte seine offenkundig tiefe Kenntnis der alten Autoren und alten Sprachen einsetzen sowie die neue deutsche Philosophie des Idealismus. In der Arbeit „*vom Ursprunge des russischen Staates*“ behandelt Evers drei Fragen: Wer waren die Waräger, wie weit ist Legende über die Mission von Rurik historisch real und wo sind Askold und Dir ethnisch einzuordnen?

Die größte Bedeutung der Arbeiten von Evers, die schon in seinen ersten Veröffentlichungen aufscheint, liegt in seiner Gegnerschaft zur Theorie des Normannismus von Schlözer, einem seiner Lehrer an der Universität Göttingen. Die neue Erkenntnis in diesen Arbeiten lag in der Behauptung von Evers, dass der Ursprung Russlands im Süden liege (höchstwahrscheinlich in der Gegend des Volkes der Chasaren). Zudem vertrat Evers die Auffassung, dass die Staatlichkeit bei den Slawen schon vor dem Auftreten der Waräger bestand. Gegen diese Auffassung wandte sich Schlözer, der in seiner fünfbändigen Ausgabe der Nestorchronik einen Anhang mit diesem

²⁷ Фельдштейн Г.С., (Feldstein, G. S.) FN 4.

²⁸ Auch Ewers, Baltisches biographisches Lexikon digital, S. 204 <http://www.bbl-digital.de/seite/204/>

²⁹ Эверс, Иоганн Филипп Густав // Энциклопедический словарь Брокгауза и Ефрона: В 86 томах (82 т. и 4 доп.). – СПб: Тип. Акц. общ. Брокгауза и Ефрона, 1904. – Т. XL. – С. 131. (Evers, Johann Phillip Gustav, Enzyklopädisches Lexikon Brockhaus und Efron in 86 Bänden, Bd. 82 und 4 zusätzlich)

³⁰ Шевцов В. И. Материалы переписки Густава Эверса / В. И. Шевцов // Археографический ежегодник за 1973 год. – М.: Наука, 1974. – С. 221. (Shevtsov, V., I., Abschriften der Materialien von Gustav Evers, Archeologisch-geographisches Jahrbuch 1973, Moskau 1974, S. 221.)

Titel einfügte: „Chasar-Flausenmacher, in hohem Maße eingebildet“. Hierin beschuldigte Schlözer Evers der Undankbarkeit und des Plagiats, wozu er die Briefe von Evers mit seinen Kommentaren veröffentlichte. Das führte wiederum zur Herausgabe der „Unangenehme Erinnerungen an August Ludwig Schlözer“ von Evers, die aber erst nach seinem Tod erschien³¹. Mit Kritik an einer der grundlegenden Aussagen von Evers konnte sich auch Karamzin nicht zurückhalten: „Er schreibt klug und angenehm; wir lesen ihn mit großem Lob und Vergnügen; dennoch können wir ihm nicht zustimmen, dass Waräger Chasaren waren“³².

Ein wichtiger Abschnitt bei der Herausbildung der Konzeption von Evers war die Publikation „Kritische Vorarbeiten zur Geschichte der Russen“, die 1814 erschien. Dieser zweibändigen Veröffentlichung lagen bereits veröffentlichte Arbeiten zugrunde, die er mit Ergänzungen und Korrekturen versah. M. P. Pogodin übersetzte die Forschungen von Evers. In der Rezension zu diesen Arbeiten schrieb der Übersetzer: „... junge Leute, die kritisches historisches Denken beherrschen wollen, werden darauf aufmerksam gemacht: hier können sie verschiedene Herangehensweisen an ein Problem bzw. eine Fragestel-

lung sehen, darüber hinaus lernen sie, wie man mit den Beweisen umgeht bzw. wie diese analysiert werden usw. Darüber hinaus finden sie hier Hinweise auf viele Quellen, die bisher unbekannt waren. ... Die Art und Weise, wie sie dargestellt wurden, zeichnen sich aus durch eine hervorragende Kunst und die Schlaueit eines Cicero. Und das bleibt für immer mustergültig.“³³.

Eine Neuerung stellte das Buch *Die Geschichte der Russen* hinsichtlich des Themas und der Untersuchungsgegenstände dar. Während vor Evers die Historiker sich hauptsächlich mit der politischen Geschichte, der Tätigkeit der Zaren beschäftigten, also mit den äußeren Erscheinungen des Staates, wählte Evers zwei für die russische Geschichtswissenschaft neue Gegenstände für die Forschung. Erstens begann er die Geschichte des Volkes zu untersuchen, die Geschichte der Gesellschaft in allen Aspekten. Zweitens konzentrierte er sich nicht auf die öffentliche Seite der Entwicklung des Staates sondern auf die innere und zeigte die Dialektik seines Werdens und seiner Entwicklung, indem er als Forschungsgegenstand die vorstaatlichen

³¹ Зеленов М. В. Историки России XVIII – XX веков. / М. В. Зеленов. – Вып. 1. -М.: История-Сервис, 1995. – С. 83. (Zelenov, M. V., Historiker Russlands XVIII – XX Jahrhundert, 1. Aufl., Moskau 1995 S. 83)

³² Карамзин Н. М. (Karamzin) FN 10, Bd.1, S. 320.

³³ [Погодин] М.П. [Рец. на кн.:] Предварительные критические исследования Густава Эверса для Российской истории / М. П. // Московский вестник. – 1827. – № 8. – С. 365, 367. (Pogodin, M., P., Rezension von: Kritische Vorarbeiten von Gustav Evers zur russischen Geschichte, Moskauer Anzeiger 1827, Nr. 8 S. 365, 367)

und staatlichen Formen des Gesellschaftsaufbaus bestimmte³⁴.

Evers schlug auch eine neue und originelle Periodisierung der russischen Geschichte vor. Die wichtigste Neuerung liegt darin, dass er die erste Periode im Gegensatz zur Auffassung der meisten russischen Historiker nicht mit Rurik (862, offizielles Datum der Staatsentstehung) beginnen lässt sondern 532, der ersten schriftlichen Erwähnung der Russen. Die erste Periode endete nach seiner Auffassung 1015 mit dem Beginn der dezentralisierten Verwaltung, die zweite erstreckt er bis 1224. Die dritte Periode zeichnet sich nach dem Verständnis von Evers durch die Zentralisierung der Staatsgewalt aus: konsequent lässt er diese Periode mit der Regierung von Wasil III. (1533) enden. Die vierte Periode endet nach Evers 1689, dem Beginn der Alleinherrschaft Peters. Man muss sich nicht ganz dieser Periodisierung anschließen, aber ihre Originalität und die Eigentümlichkeit der Gedanken von Evers können keinesfalls unbeachtet bleiben. Der bekannte deutsche Historiker Barthold Georg Niebuhr bezeichnete seine Arbeit als eine „seltene Erscheinung“ in der Entwicklung der Geschichtswissenschaften.

Evers schenkte neuen Forschungsgegenständen große Aufmerksamkeit, so z.B. den Handelsbeziehungen. Das Neue bestand nicht nur in der Wahl des Forschungsgegenstandes,

³⁴ Зеленов М. В. (Zelenov, M. V.) FN 31, S. 84)

sondern auch darin, dass er diese mit der Entwicklung der gesellschaftlichen Beziehungen und dem Auftauchen rechtlicher Erscheinungen verband: „Mit der steigenden Entwicklung und Vielfalt des Handels und Austausches wuchs gleichzeitig der Bedarf an einer entsprechenden Gesetzgebung, die Jaroslav mit der Sammlung des russischen Rechts, der „*Ruska Pravda*“ zu etablieren versuchte“.³⁵

1826 erschien die Publikation von Evers „*Das älteste Recht der Russen in seiner geschichtlichen Entwicklung*“³⁶. In dieser Arbeit untersucht Evers die russisch-byzantinischen Verträge, die Sammlung des russischen Rechts „*Ruska Pravda*“ und andere rechtliche Akte und bezieht bemerkenswerte methodische Positionen. In dieser Arbeit versucht er erstens, alle Ereignisse durch die innere Entwicklung der Gesellschaft zu erklären, durch das Prisma der familiären Beziehungen. Zweitens werden die Handlungen jeder historischen Persönlichkeit als Ausdruck der ge-

³⁵ Шевцов В. И. Вопросы социально-экономической истории в работе Г. Эверса «История Руссов» / В. И. Шевцов // Некоторые проблемы социально-экономического развития УССР: Сбор. науч. трудов. – Вып. 2. – Днепропетровск: ДГУ, 1971. – С. 152. (Shevtsov, V. I., Fragen zur Sozial- und Wirtschaftsgeschichte in der Arbeit von G. Evers „Die Geschichte der Russen“ in: Shevtsov, V. I., Probleme der sozial-wirtschaftlichen Entwicklung der UDSSR, 2. Aufl., Dnjepropetovsk 1971, S. 152)

³⁶ Эверс И. Ф. Г. Древнейшее русское право в историческом его раскрытии / : Перевод с немецкого / Эверс И. Ф. Г.; Пер.: И. Платонов. – С. – Пб.: Тип. Штаба Отд. корп.вн. стражи, 1835. – 447 с. (Evers, J. Ph. G., Das älteste Recht der Russen in seiner geschichtlichen Entwicklung, Übersetzung aus dem Deutschen I. von Platonov, St. Petersburg 1835)

sellschaftlichen Umstände betrachtet. Drittens stellte sich Evers die Aufgabe, das alte russische Recht auf der Grundlage solcher Beziehungen und Begrifflichkeiten zu erläutern, die bei den alten Völkern typisch waren und nicht auf der Grundlage des zu seiner Zeit geltenden Rechtsverständnisses. Daher werden Akte der Gesetzgebung und das Recht insgesamt im Lichte des jeweiligen Zustands der Gesellschaft dargestellt, im politischen wie im außerpolitischen (nicht-politischen) Zusammenhang. Durch diesen Forschungsansatz und die Auseinandersetzung mit den Quellen, die sich nicht nur auf die Arbeit mit Neuerungen und Lücken beschränkt, handelte es sich um ein völlig neues Niveau der Textarbeit³⁷.

Die Analyse des russischen Rechts unterteilt er in drei Teile (Das Recht von Yaroslava „Pravda Yaroslava“ – 18 Abschnitte, das Recht der Yaroslavychiv „Pravda Yaroslavychiv“ – vom 19 bis 35 Abschnitt und das Recht des XIII. Jhds.) und auf ihrer Grundlage verfolgte er die Evolution der rechtlichen Beziehungen (zum Beispiel das Recht der Blutrache) in der Übergangsphase von der familiären Struktur zum Aufbau des Staates³⁸.

³⁷ Зеленов М. В. (Zelenov, M. V.) FN 31, S. 87.

³⁸ Шевцов В. И. Вопросы истории древнейшего права в сочинениях Густава Эверса / В. И. Шевцов // Некоторые вопросы всеобщей истории и методики её преподавания: Сбор. науч. трудов. – Днепропетровск: ДГУ, 1972. С. 107. (Schevtsov, V. I., Fragen zur Geschichte des alten Rechts in den Arbeiten von Gustav Evers, in: (Schevtsov, V. I., Fragen zur allgemeinen Geschichte

Es muss betont werden, dass diese Forschungen, zusammen mit den Arbeiten zur nationalen Geschichte von M. W. Lomonosov das solide Fundament für den wissenschaftlichen Antinormanismus in Russland formten. Es ist auch keine Übertreibung, wenn man die Auffassung vertritt, dass „*Das älteste Recht der Russen in seiner geschichtlichen Entwicklung*“ erstmalig in der nationalen Rechtswissenschaft ein schlüssiges System der Entwicklung der Rechtsinstitute im alten Russland im Kontext der Theorie vom familiären Aufbau des Staates darstellte³⁹.

Mit wenigen Worten beschrieb er diese Theorie so: „Die Wurzeln der menschlichen Gesellschaft stammen aus einer Familie mit einem Familienältesten, aus einem Volksstamm mit einem Häuptling und schließlich aus einem Volk mit einem Regierungschef“⁴⁰. Den Betrachtungen des Historikers lag die Theorie des Patriarchats als gesellschaftliche Entwicklungsstufe zugrunde, derzufolge die Familie

und zur Methode des Unterrichts, Sammlung wissenschaftlicher Arbeiten, Dnepropetovsk, 1972, S. 107)

³⁹ Горькова Л. В. Методология истории Густава Эверса / Л. В. Горькова // Вопросы исторической науки: материалы II междунар. науч. конф. (г. Челябинск, май 2013 г.). – Челябинск: Два комсомольца, 2013. – С. 45. (Gorkova, L. V., Die Methode der Geschichte von Gustav Evers, in: Gorkova, L. V., Fragen zur Geschichtswissenschaft, Materialien der II. internationalen wissenschaftlichen Konferenz, Tscheliabinsk Mai 2013, Tscheliabinsk 2013, S. 45)

⁴⁰ Шевцов В. И. Родовая теория Г. Эверса / В. И. Шевцов // Вопросы историографии и источниковедения славяно-германских отношений. – М.: Наука, 1973. – С. 6. (Schevtsov, V. I., Die Sippen-theorie von G. Evers, in: Schevtsov, V. I., Fragen der Geschichtsschreibung und des Geschichtsunterrichts in der slavisch-deutschen Beziehung, Moskau 1973, S. 6)

für die Gesellschaft die organisierte Grundeinheit darstellt. Das Verdienst von Evers besteht darin, dass er drei vorstaatliche Formen der Organisation einer Gesellschaft identifizierte, die schrittweise zum Staat heranwachsen. Die erste Form solcher Vereinigungen ist die patriarchalische Familie mit der starken Vaterfigur. Eine Gruppe von Familien bildet eine Sippe, die Organisationsform aller Nomadenvölker. Die nächste Stufe der Vereinigungen ist der Stamm, der sich zwar aus Sippen und Familien zusammensetzt aber dennoch eine qualitativ neue Form darstellt, da er für sesshafte Völker typisch ist und ein Zeichen für eine bürgerliche Gesellschaft ist, die auf einem Territorium vereint ist und als Zentrum eine befestigte Stadt hat. Der Stamm, vereinigt durch Verwandtschaft, Sprache und Religion und gemeinsame Herkunft bildet einen Volksstamm, der dann in den Staat mündet.

Evers hat als erster Historiker des russischen Rechts versucht, das alte Recht dadurch zu erklären, dass er von den Beziehungen ausging, die in den ursprünglichen Völkern herrschten, der so genannten patriarchalischen Verfassung der bürgerlichen Gesellschaft. Der Staat war das Ergebnis eines organischen „natürlichen“ Verlaufs der Entwicklung der menschlichen Gattung“, die höhere Form der Herausbildung einer Gesellschaft. Ein solches Verständnis der Bildung des Staates war für die damalige russische Geschichtswissen-

schaft neu. Auch wenn einzelne Teile des Schemas von Evers auch bei Tatschew, Lomonosow und Karamzin zu finden waren, so zerstörte diese Sichtweise doch die gewohnte Auffassung, die die Staatsbildung mit äußeren Faktoren in Verbindung brachte, nämlich mit der Mission der Waräger. Evers versuchte darzulegen, dass der Prozess der Staatsbildung in Russland kein spezifisch russischer war sondern dem allgemeinen Gang solcher Entwicklung in der Geschichte weltweit entsprach⁴¹.

Die Theorie vom sippenbasierten Aufbau des Staates von Evers wurde von vielen russischen Wissenschaftlern aufgenommen und weiterentwickelt, unter ihnen ist als erster S. M. Soloviov zu nennen, auf den Evers einen tiefen Eindruck machte.

Nach einer schweren Erkrankung (seine Handschrift war unleserlich geworden) starb Evers am 8. (20) November 1830 im Alter von 48 Jahren. Aber sein Schaffen hat seinen Wert darin, dass, wie M. P. Pogodin schrieb, „er unzählige Fingerzeige für jeden Gedankengang des Lesers einbezog“⁴². Daher wird Evers nicht ohne Grund als der erste Histori-

⁴¹ Сидоренко О. В. Историография IX-нач. XX вв. Отечественной истории / О.В. Сидоренко. – Владивосток: Изд. Дальневосточного университета, 2004. – 300 с, S. 105 f. (Sydorenko O. V., Die Geschichtsschreibung vom IX bis zum Beginn des XX Jhds. zur vaterländischen Geschichte, Vladivostok 2004, S. 105 f.)

⁴² [Погодин] М. П. [Рец. на кн.:] Das älteste Recht der Russen... // Московский вестник. – 1827. – № 2. – С. 127. (Pogodin M. P., Buchbesprechung: Das älteste Recht der Russen, Moskauer Anzeiger, 1827 Nr. 2, S. 127)

ker des russischen Rechts bezeichnet. Sein besonderes Verdienst besteht darin, dass, wie der Rechtshistoriker S.M. Shpylevskiy in der zweiten Hälfte des 19. Jhds. schrieb „er sich als Erster dafür entschieden hat, in der russischen Geschichte die Naturgesetze der Entwicklung der menschlichen Gesellschaft einzusetzen“⁴³.

Der dritte bedeutende Vertreter der rechtshistorischen Schule von Derpt, A. Reutz wurde auf dem Gut Rösthof im Dörptschen Kreis im Livländischen Gouvernement geboren. Er beendete die juristische Fakultät der Universität Derpt. 1825 wurde er außerplanmäßiger Professor für russisches Recht an der Universität Derpt und nach dem Erscheinen seines Buches „*Versuch über die geschichtliche Auffassung der russischen Staats- und Rechtsverfassung*“ in deutscher Sprache wurde ihm eine ordentliche Professur für russisches Recht angeboten. Dieser Vorschlag ging auf die Initiative von Evers zurück. Evers hatte sich über dieses Buch folgendermaßen geäußert: „Soweit ich es beurteilen kann, verdient dieser „Erfahrungsbericht von Reutz“ trotz einiger Mängel zweifelsohne viel mehr Beachtung als ein ganzes Kompendium. Der Autor bahnt sich selbständig kämpfend den Weg,

⁴³ Шпилевский С. М. Статьи, написанные для произнесения в торжественном собрании Казанского университета в 100-летний юбилей Карамзина / С. М. Шпилевский // Издание редакции «Известий и учёных записок» Казанского университета. – Казань, 1866. – С. 207. (Shpylevskiy, S. M., Artikel, die für die Aussprache anlässlich Feier des 100. Geburtstags von Karamzin eingereicht wurden, Kasan 1866)

durch den seine Nachfolger ohne Hindernisse gehen werden“⁴⁴. 1836 erschien die russische Übersetzung dieser Arbeit von Reutz. Diese Veröffentlichung war der Grund, weshalb das Buch von Reutz für Jahrzehnte das einzige Lehrbuch für den universitären Unterricht in russischer Rechtsgeschichte war. A. von Reutz starb am 2. Juli 1862.

Reutz, der seinen Forschungsansatz auf der Idee der rechtsgeschichtlichen Schule aufbaute, entwickelte in seinen Arbeiten die Ansichten von J. Evers weiter. So unterstützte er die Auffassung von der Bedeutung des sippenbasierten Aufbaus des Staates bei den östlichen Slawen und besonders bei den Mitgliedern der Zarenfamilie und charakterisierte den politischen Aufbau Russlands als „Staatenbund“⁴⁵. Die Staatsform qualifizierte er als absolute Monarchie, „Es gibt keine Begrenzung der Macht des Zaren. Das Volk hat nicht den geringsten Anteil an der Verwaltung“⁴⁶. Hinsichtlich der Justiz betont Reutz, dass „der Fürst über die höchste rechtsprechende Ge-

⁴⁴ Дьяконов М. Рейц, Александр Магнус Фромгольд фон // Большая биографическая энциклопедия / М. Дьяконов. – [Электронный ресурс]. – Режим доступа: http://dic.academic.ru/dic.nsf/enc_biography/106293/ (Diakonov, M., Reutz, Alexander Magnus Fromhold von, Großes biographisches Lexikon, Suchbegriff Diakonov, Link)

⁴⁵ Рейц А. Опыт истории Российских государственных и гражданских законов / Пер. с немецкого, издал Федор Моросшкин / А. Рейц М.: Университетская типография, 1836 – 417 с., С. 78. (Reutz, A., Versuch über die geschichtliche Auffassung der russischen Staats- und Rechtsverfassung, Übersetzung aus dem Deutschen von Fedor Moroschkin, Moskau 1836, S. 78)

⁴⁶ Reutz, A., FN 45, S. 28.

walt ab dem Antritt der Regentschaft verfügt „⁴⁷. Wie andere zeitgenössische Historiker auf dem Gebiet der Geschichte von Recht und Staat an der Universität von Derpt, so bezeichnete auch A. M. von Reutz die Einrichtung der zaristischen Regierung als monarchische Staatsform⁴⁸.

A. Reutz schloss sich der Auffassung von J. Evers hinsichtlich der Kritik an der Theorie des Normannismus von A. L. Schlözer an, das aber mit der Einschränkung, dass es schwierig sei, diese Theorie abzulehnen, da sie ja auf die Chronik, den „Litopes“ gestützt sei⁴⁹. In seiner Periodisierung der Geschichte des alten Russland legt er im Gegensatz zu Evers drei Perioden fest, wobei er die erste von der Staatsgründung bis zur Mitte des 11. Jhds. datiert, der Zeit in der die Sammlung des russischen Rechts, der „Руська правда“ erschien. Bei einer großzügigen Betrachtungsweise kann man dieser Periodisierung zustimmen. Die zweite Periode lässt er in der Mitte des 16. Jhds. beginnen und mit der Errichtung der Monarchie durch die Moskauer Zaren enden⁵⁰. Diese Periodisierungen stützen sich einmal auf die Rechtsentwicklung, zum

anderen auf die politische Entwicklung. Außerdem folgt A. Reutz der Sichtweise, die auf Moskau zentriert ist, er stellt also die Entwicklung des Moskauer Zarentums in den Mittelpunkt, was typisch für die russische Geschichtswissenschaft dieser Zeit war.

Interessante Gedanken entwickelte Reutz zur Legitimität der Herrschaft von Olga. Konkret geht es um die Frage, ob Olga die große Zarin war oder nur Regentin. Die Regentschaft Olgas, so meint der Historiker, entsprach möglicherweise dem im Privatleben herrschenden Brauch, wonach die Mutter allein das Hauswesen verwaltet. Wenn Olga aber von kaiserlicher Abstammung war, so verschwindet das gewisse Befremden bzgl. der Frauenregentschaft, und ihr Recht ist unanfechtbar“ ...⁵¹.

In seinen Arbeiten legt A. Reutz dar, dass in der Periode der Kiewer Rus das Privatrecht nicht vom Strafrecht getrennt war⁵² und das gesamte Familienrecht nicht zum Gesetzesrecht zählte. Es gehörte zu dem davon abgeordneten Familienleben und Gewohnheitsrecht⁵³. Die Lösung von Konflikten zwischen unterschiedlichen Rechtspositionen war daher nicht einfach, denn wie das Recht war auch der Konflikt eine Angelegenheit von Privaten, von Mitgliedern der Familien oder der Gemeinschaft. Nur in den Fällen, wo offenkundig und zweifelsfrei dem Streit staatliches Recht zugrunde lag, wurde die Hilfe und Be-

⁴⁷ Reutz, A., FN 45, S. 51.

⁴⁸ Дербин Е. Н. Институт княжеской власти на Руси IX – начала XIII века в дореволюционной отечественной историографии / Е. Н. Дербин. - Ижевск: Издательский дом «Удмуртский университет», 2007. – 268 с., С. 58. (Derbin E. N., Das Institut der Zarenherrschaft in Russland vom IX bis zum Beginn des XIII Jahrhunderts in der vorrevolutionären vaterländischen Geschichtsschreibung, Ischevsk 2007 S. 58)

⁴⁹ Reutz, A., FN 45, S. 15.

⁵⁰ Reutz, A., FN 45, S. XXV, 18.

⁵¹ Reutz, A., FN 45, S. 23.

⁵² Reutz, A., FN 45, S. 55.

⁵³ Томсинов В.А. (Tomsinov V. A.) FN 13, S. 65.

teilung der oberen Gewalt angerufen⁵⁴. Reutz unterstreicht, dass erst das griechische Kirchenrecht und das Gewohnheitsrecht anderer Staaten sowie der mongolischen Tataren der Einführung der Strafen in Russland den Weg bereiteten⁵⁵.

A. Reutz war einer der ersten, der dem Verfahren der „Versammlung der 12 Männer“ Beachtung schenkte, das in der Sammlung des russischen Rechts „Руська правда“ vorgesehen war. Dieses Verfahren wurde zum Gegenstand von Diskussionen zwischen vielen Wissenschaftlern, die dieses Dokument untersuchten. J. F. Evers⁵⁶ und M. M. Karamzin vertraten die Auffassung, dass es sich dabei um Geschworene handle, die, so Karamzin, „die Angelegenheit nach dem Gewissen entschieden und dem Gericht die Festsetzung der Bestrafung und der Geldstrafe überließen“⁵⁷.

A. Reutz vertrat die Auffassung, dass „diese 12 Männer keine öffentlichen Richter waren sonder eher von den beiden Parteien ausgewählt wurden, möglicherweise 6 von jeder Seite“. Er stellte auch die Vermutung an, dass das „Gericht der 12“ die Übergangsform des Gerichts der Gesellschaft zum Gericht des Zaren war, da „das Gericht der 12 Männer“ „einen Streit besser schlichten konnte als eine vielzählige Versammlung von Menschen un-

terschiedlicher Familien“⁵⁸. Eine Reihe von Gelehrten unterstützten später diese Sichtweise, indem sie diese 12 als „das Gericht der Vermittler“ („Schiedsgericht“) bezeichneten, das jedes Mal von denen gebildet wird, über die gerichtet werden sollte (O. P. Kunitsyn, S. P. Pachmann, M. M. Kovalevskyi, M. M. Pokrovskyi)⁵⁹.

Überblickt man diese Arbeiten, so kann man feststellen, dass die Vertreter der rechtshistorischen Schule von Derpt einen beachtlichen Beitrag zur Einführung der rechtshistorischen Wissenschaften im russischen Reich insgesamt erbracht haben, besonders aber hinsichtlich ihrer Methode. Sie haben Periodisierungen vorgeschlagen und wissenschaftliche Probleme der Geschichte von Staat und Recht der Kiewer Rus und des Moskauer Staates bearbeitet. Schließlich haben sie die Prinzipien, den Inhalt und die Methode des rechtswissenschaftlichen Unterrichts entwickelt.

Resümiert man diese Leistungen und die Beachtung, die sie heute in der ukrainischen Rechtswissenschaft finden, so erkennt man die Notwendigkeit, diesem Thema noch viel Aufmerksamkeit zu schenken.

⁵⁸ Reutz, A., FN 45, S. 73 f.

⁵⁹ Чельцов-Бебутов М. А. Курс советского уголовно-процессуального права / М. А. Чельцов-Бебутов. Т. 1. Очерки по истории суда и уголовного процесса в рабовладельческих, феодальных и буржуазных государствах. М.: Юрид. лит., 1957. – 840 с., S. 642 f. (Cheltsov-Bebutov, M.A. Kurs des sowjetischen Strafprozessrechts, in: Cheltsov-Bebutov, M.A., Skizzen zur Geschichte der Gerichte und des Strafprozessrechts in sklavenhalterischen, feudalen und bourgeoisen Staaten. Moskau 1957, S. 642 f.)

⁵⁴ Reutz, A., FN 45, S. 72.

⁵⁵ Reutz, A., FN 45, S. 188.

⁵⁶ Evers, J. Ph. G., FN 36, S. 332 f.

⁵⁷ Карамзин Н. М. История государства Российского / Н. М. Карамзин. –М.: Эксмо, 2008. – 1024 с., С. 108. (Karamzin, N.M., Die Geschichte des russischen Staates, Moskau 2008, S. 108)